

Schwimmordnung des SC Undine Beckum e.V.

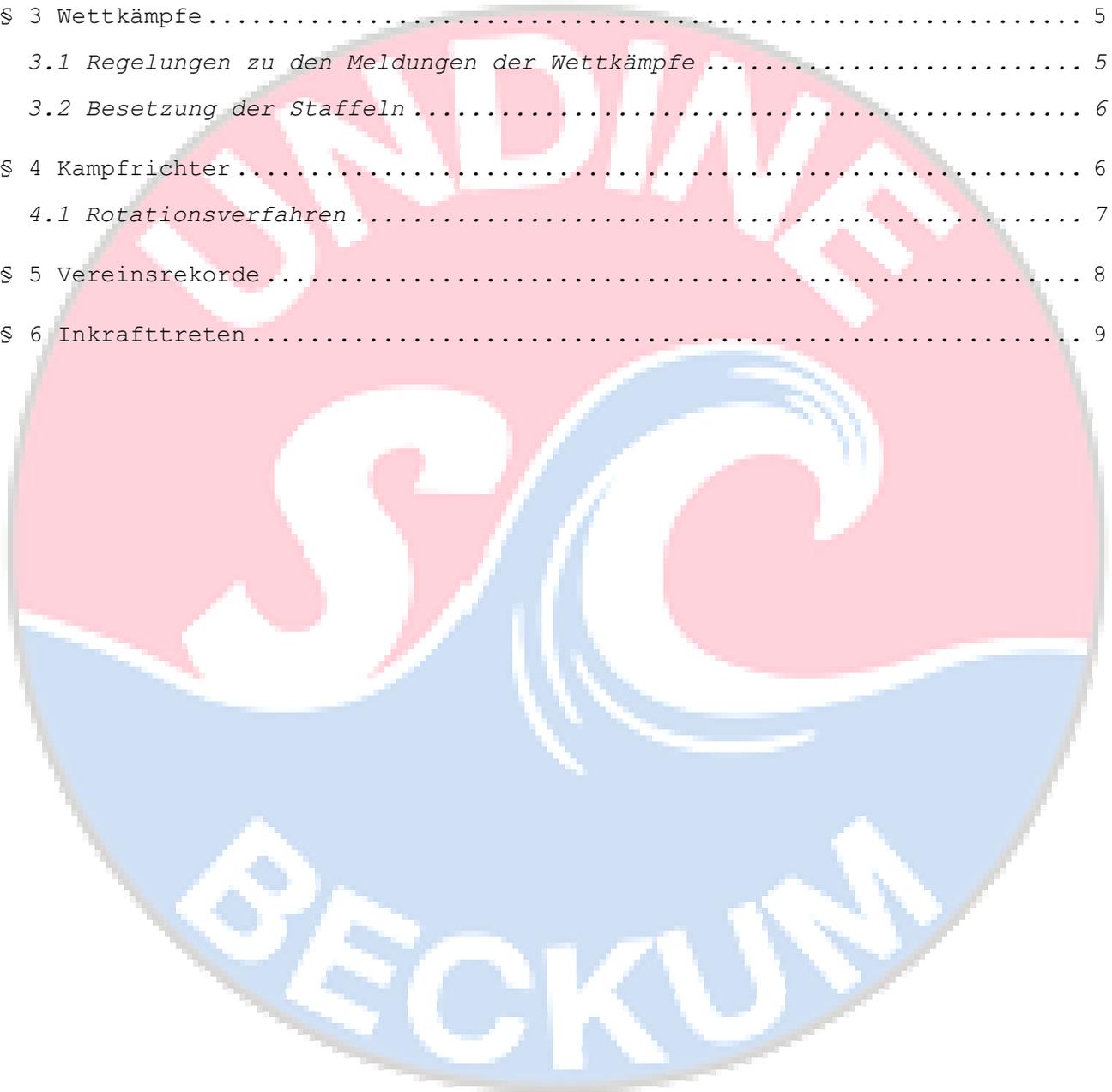
(§ III Zweck des Vereins)



Stand: 17.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Trainer/Übungsleiter	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Aufwandsentschädigung und Qualifikation	3
§ 3 Wettkämpfe	5
3.1 Regelungen zu den Meldungen der Wettkämpfe	5
3.2 Besetzung der Staffeln	6
§ 4 Kampfrichter	6
4.1 Rotationsverfahren	7
§ 5 Vereinsrekorde	8
§ 6 Inkrafttreten	9



Der Geschäftsführende Vorstand des SC Undine Beckum e.V. hat gemäß der Satzung folgende Schwimmordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des SC Undine Beckum

§ 2. Trainer/Übungsleiter

2.1 Allgemeines

1. Die Trainer/Übungsleiter der SC Undine Beckum e.V. haben sich an die Rechte und Pflichten eines Trainers gemäß des Ehrenkodex des LSB zu halten.
2. Die Trainer/Übungsleiter sind für ihre zugeteilte Gruppe verantwortlich und sind verpflichtet, die Aufsichtspflicht während der Trainingszeit bis zum Verlassen der Sportstätte zu gewährleisten.
3. Die Trainer sind verpflichtet den Aktiven ein adäquates Training zu bieten, das fachlich und disziplinarisch angemessen vom verantwortlichen Trainer zu führen ist.
4. Im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sollen die Trainer ein Gruppenfoto bei Wettkampfveranstaltungen organisieren und dies der verantwortlichen Stelle für Presseberichte und Soziale Medien weiterleiten. Nach dem Selbstverständnis des Vereins ist auf angemessene Kleidung zu achten.

2.2 Aufwandsentschädigung und Qualifikation

1. Die Aufwandsentschädigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und richtet sich nach der Qualifizierung des Trainers/Übungsleiters.
2. Die entsprechende Trainerqualifikation muss in regelmäßigen Abständen durch den Trainer/Übungsleiter verlängert werden. Der jeweilige Trainer/Übungsleiter hat die Aktualität seiner Qualifikation eigenständig zu überprüfen und kann in Absprache mit dem Ressortsprecher an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

3. Fortbildungsmaßnahmen, die nicht zur Verlängerung einer Qualifikation dienen und aus reinem Interesse des Trainers/Übungsleiters besucht werden wollen, können in Absprache mit dem Ressortsprecher erfolgen und vom Verein monetär ersetzt werden. Ein Anspruch auf die Kostenerstattung besteht nicht.

4. Die Aufwandentschädigung gilt gleichermaßen für das Ressort Schwimmenlernen wie auch das Ressort Schwimmen und staffelt sich wie folgt:

Schwimmkurs:

Schwimmkurstrainer	6 € / Stunde
- mit zusätzlicher Qualifikation	8 € / Stunde
Schwimmkursleitung	10 € / Stunde

Leistungs-, Masters- und Anfängerschwimmen

Trainer/Übungsleiter	6 € / Stunde
- mit Zusatzqualifikation „Grundausbildung C“	8 € / Stunde
- mit Zusatzqualifikation „Trainer C“	10 € / Stunde
- mit Zusatzqualifikation „Trainer B“	12 € / Stunde
- Cheftrainer/-in	12 € / Stunde

5. Ist eine Qualifikation abgelaufen, der Trainer/Übungsleiter bildet sich jedoch weiterhin seiner Qualifikation entsprechend fort, kann er dadurch seine Vergütungsstufe behalten.

6. Der Trainer/Übungsleiter ist in der Verpflichtung, folgende Dokumente

- Übungsleiter Verträge (Ressortsprecher Verwaltung)
- Führungszeugnis (Ressortsprecher Verwaltung)
- Erste Hilfe Schein (Ressortsprecher Schwimmen)
- DLRG-Schein (Silber) (Ressortsprecher Schwimmen)
- Trainerqualifikation (Ressortsprecher Schwimmen)
- Ehrenkodex (Ressortsprecher Schwimmen)

in ihrer aktuellen Version dem zugeordneten Ressort zur Verfügung zu stellen.

7. Wettkämpfe werden für Trainer mit einer Trainingsstunde pro Abschnitt abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Heimwettkämpfe.

8. Fahrtkosten für Trainertätigkeiten im Auftrag des Vereins können für Fahrten zu Wettkämpfen mit 0,20€ pro km abgerechnet werden. Fahrten für Trainer zum Training können vom Wohnort zur Sportstätte mit 0,15 € pro km abgerechnet werden.

§ 3 Wettkämpfe

3.1 Regelungen zu den Meldungen der Wettkämpfe

1. Jeder Schwimmer kann vom jeweiligen Trainer bis zu fünf Mal pro Wettkampfwochenende gemeldet werden. Ausgenommen hiervon sind Heimwettkämpfe.
2. In Absprache mit der Cheftrainerin kann ein Schwimmer bei einem Qualifikationswettkampf in begründeten Fällen auch häufiger gemeldet werden.
3. Bei der Teilnahme an Meisterschaften kann die Anzahl der Starts bei entsprechender Qualifikation auch überschritten werden.
4. Die Meldung zu Meisterschaften mit Pflichtzeiten erfolgt, sofern die Pflichtzeit im Vorfeld bereits auf einem anderen Wettkampf offiziell unterboten wurde. Begründete Ausnahmen erfolgen in Absprache mit der Cheftrainerin.
5. Sofern der Schwimmer die Pflichtzeit im Vorfeld nicht unterboten hat, kann dieser die Strecke auf eigene Verantwortung melden und antreten. Im Falle eines erhöhten nachträglichen Meldegeldes (ENM) hat der Schwimmer dieses selbst zu tragen.
6. Schwimmer müssen sich selbstständig und im Vorfeld beim verantwortlichen Trainer abmelden, sofern sie am Wettkampf nicht teilnehmen können. Dabei ist zu beachten, dass
 - 6.1 der Schwimmer die Kosten für die Meldungen übernehmen muss, sofern er nach Meldeschluss unentschuldigt vom Wettkampf zurücktritt. Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Beerdigungen u.ä.

- 6.2 der Schwimmer das ENM zahlen muss, sofern dieses durch Eigenverschuldung des Schwimmers (z.B. zu später Abmeldung vom Wettkampf) entstehen sollte.
7. Jeder Schwimmer, Trainer, Kampfrichter ist dazu verpflichtet, während des Wettkampfes die Vereinskleidung zu tragen. Dafür wird jeder Schwimmer einmalig mit zwei T-Shirts (weiß und blau) ausgestattet. Festgelegt sind folgende T-Shirt Farben für die Wettkampftage: samstags weißes Shirt, sonntags blaues Shirt.
8. Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes. Jeder Schwimmer hat auf die ihn betreffende Siegerehrung zu warten und an diesen teilzunehmen.
9. Jeder Schwimmer ist für die An- und Abreise zum Wettkampf selbst verantwortlich. Sofern die Wettkampfstätte verlassen wird, muss eine Abmeldung beim zuständigen anwesenden Trainer erfolgen.
10. Die Meldungen zum Wettkampf erfolgen nur bei ausreichender Kampfrichterverfügbarkeit.
11. Für Meisterschaften (OWL, NRW, DM) gilt: Einem Trainer im Auftrag des Vereins, der nicht durch eine Fahrgemeinschaft zum Wettkampf gekommen ist, können alle entstandenen Fahrkosten auf Antrag erstattet werden. Dabei wird eine Kilometerpauschale von 0,20€ pro gefahrenen Kilometer zu Grunde gelegt. Eine Kostenerstattung, bei der ein anderer Kostenträger verantwortlich ist, z.B. der Verband ist ausgeschlossen.

3.2 Besetzung der Staffeln

- 4 Die Besetzung der Staffeln erfolgt immer durch die schnellsten anwesenden Schwimmer.
- 5 Eine Ausnahme kann in Absprache mit dem für den Wettkampf verantwortlichen Trainer gemacht werden.

§ 4 Kampfrichter

1. Kampfrichter sind ein bedeutender Bestandteil eines Wettkampfes Oberstes Ziel muss es sein, dass alle für den Wettkampf geforderten Kampfrichter gestellt werden können.

2. Der Kampfrichterobmann verwaltet und organisiert die Kampfrichter im Verein. Diesem allein obliegt die Kampfrichter Planung und Einteilung. Im Vertretungsfall tritt der Ressortsprecher Schwimmen an die Stelle des Kampfrichterobmanns.
3. Jedem Kampfrichter werden 2 T-Shirts mit Vereinslogo und Kampfrichteraufdruck bereitgestellt, die sie bei den Veranstaltungen zu tragen haben, es sei denn höher rangiges Regelwerk schreibt andere Kleidung vor.
4. Jeder Aktive der 14 Jahre alt ist soll nach Möglichkeit die Ausbildung zum Kampfrichter machen. Wichtige Gründe können dagegensprechen. Hier gilt die Absprache mit der Ressortleitung Schwimmen oder eine Ersatzstellung durch z.B. ein Elternteil.
5. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften sind freie Plätze grundsätzlich erst für Kampfrichter zu reservieren.
6. Einem Kampfrichter im Auftrag des Vereins, der nicht durch eine Fahrgemeinschaft zum Wettkampf gekommen ist, können alle entstandenen Fahrkosten auf Antrag erstattet werden. Dabei wird eine Kilometerpauschale von 0,20€ pro gefahrenen Kilometer zu Grunde gelegt. Eine Kostenerstattung, bei der ein anderer Kostenträger verantwortlich ist, z.B. der Verband ist ausgeschlossen.
7. Für den Einsatz als Kampfrichter stehen diesem im Rahmen der Ehrenamtszuschale pro geleisteten Abschnitt im Auftrag des Vereins 5,00 € auf Antrag zu. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungs- und Heimwettkämpfe sowie freiwillige Einsätze als zusätzlicher Kampfrichter.
8. Die Zuschalen werden auf Antrag jeweils zum Halbjahr über den Kampfrichterobmann beantragt sowie geprüft. Nach der Prüfung übergibt der Kampfrichterobmann die Unterlagen an das Ressort Finanzen.

4.1 Rotationsverfahren

1. Der Kampfrichterobmann bekommt zum Saisonstart vom Ressortsprecher Schwimmen einen Bericht über die Wettkampfplanung.
2. Der Kampfrichterobmann teilt jedem Wettkampf eine gewisse Anzahl Kampfrichterplätze zu. Dabei greift er auf die

Erfahrungen der letzten Jahre zurück. Der Kampfrichterobmann übergibt die Liste an die Kampfrichter.

3. Jeder Kampfrichter sollte sich für mind. 3 Abschnitte eintragen (eine eigene Rangliste kann festgelegt werden). Diese ist dem Kampfrichterobmann zu dem von ihm festgelegten Stichtag vorzulegen.
4. Sollte absehbar sein, dass zu wenig freiwillige Kampfrichter eingeplant sind und sich nicht alle Kampfrichter eingetragen haben geht der Verein wie folgt vor:
 - a) Alle aktiven Schwimmer und Angehörige, die einen Kampfrichterschein haben, werden hierzu in einer Liste nach der Anzahl der von Ihnen (Aktive) zu schwimmenden Wettkämpfe aufgereiht.
 - b) Die Liste wird von oben nach unten abgearbeitet. Eine Ausnahme bildet sich bei Qualifikationswettkämpfe. Hier kann der Cheftrainer in Rücksprache mit dem Ressortsprecher Schwimmen und dem Kampfrichterobmann Aktive in den Abschnitten entsprechend schieben. Somit wird ein Schwimmer in bestimmten Abschnitten auf einem der gemeldeten Wettkämpfe als Kampfrichter eingesetzt.

§ 5 Vereinsrekorde

1. Vereinsrekorde bedürfen den Nachweis durch ein Protokoll.
2. Es werden beim Ressort Schwimmen mit Hilfe von EDV die Vereinsrekorde verwaltet.
3. Es werden von allen Strecken der Wettkampfbestimmung DSV auf der kurzen und langen Bahn Rekordlisten geführt.
4. Es werden allen Staffeln der Wettkampfbestimmung DSV auf der kurzen und langen Bahn Rekordlisten geführt.
5. Liegen in einer Disziplin keine Vereinsrekorde vor so werden diese vom Ressorts Schwimmen vorgegeben.

6. Das Ressort Schwimmen stellt dem Ressort Verwaltung zur Pflege der Schaukästen und den Onlinemedien regelmäßig die Vereinsrekorde zu Verfügung.
7. Vereinsrekorde werden auf der Jahreshauptversammlung separat geehrt.
8. Voraussetzung ist das der Vereins Rekord durch das Ressort Schwimmen anerkannt und abgenommen wurde.
9. Der Umfang der Ehrung wird durch die Ehrenordnung des Vereins bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schwimmordnung tritt mit Beschluss von 17.10.2022 des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § XIII Abs. 6 der Satzung des SC Undine Beckum e.V. in Kraft.